



- [www.arbeitsschutz-schulen-nds.de](http://www.arbeitsschutz-schulen-nds.de) - Fachbezogene Themen - Sport - Gefährdungen und Maßnahmen - Schwimmbad

## Schwimmbad

**Gefährdungen durch Ausrutschen.** Maßnahmen: Fußböden müssen tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein. Sie dürfen keine Unebenheiten, Löcher, gefährliche Schrägen oder Stolperstellen aufweisen. Als Stolperstelle werden Unebenheiten ab 4 mm betrachtet.

**Gefährdung durch mangelhafte Beleuchtung.** Maßnahme: Die Beleuchtungsstärke im Beckenbereich muss beim normalen Badebetrieb (Schulsport, Freizeitsport und Training) mindestens 200 lx betragen.

**Gefährdung durch Lärm.** Maßnahme: Moderne Schwimmhallen sind mit einer geeigneten Raumakustik mit entsprechenden Schallschutzmaßnahmen auszustatten. Ziel ist es, den Lärm zu mindern und die Nachhallzeiten möglichst gering zu halten, um eine gute Sprachverständlichkeit zu gewährleisten (Einsatz schallabsorbierender Materialien).

**Gefährdung durch mangelhafte Kennzeichnung.** Maßnahmen: Kennzeichnungen dienen der Gefahrenabwehr und informieren alle Nutzer auf sinnvolle Weise über Sicherheitseinrichtungen, Verbote und Gebote in der Schwimmstätte. Zusätzlich werden Wassertiefen und Funktionsbereiche, wie z. B. Nichtschwimmer- und Sprungbereiche, gekennzeichnet. Die Funktionsbereiche und Wassertiefen sind in unmittelbarer Nähe des Beckenrandes deutlich erkennbar und dauerhaft anzugeben. Zu unterscheiden sind z. B. Nichtschwimmer-, Schwimmer- und Sprungbereiche. Die Wassertiefen müssen in Kontrastfarben durch Zahlen mit einer Ziffernhöhe von mindestens 70 mm angegeben werden und vom Beckenumgang aus lesbar sein.

**Gefährdung durch Wassertiefe.** Maßnahmen: Für die verschiedenen Beckenarten sind unterschiedliche Beckenmaße vorgegeben.

- **Nichtschwimmerbecken:** 0,60–1,35 m Wassertiefe (max. Bodengefälle 10 %), Breite 2,00 m und zwei parallele Seiten.
- **Schwimmerbecken:** Wassertiefe mindestens 1,80 (Wassertiefen ab 1,35 m gelten als Schwimmerbecken), Länge und Breite mind. 25,00 x 12,50 m bis 50,00 x 25,00 m.
- **Variobecken:** Bei Hubböden 0,30–1,80 m im Schwimmbereich mind. 1,80 m, im Springbereich mind. 3,40 m.
- **Lehrschwimmbecken:** Empfohlen werden Wassertiefen von 0,80–1,20 m mit max. 10 % Bodengefälle. Größe 16,66 x 10,00 (Länge x Breite).
- **Springerbecken:** Wassertiefe 3,40–5,00 m.

**Gefährdung durch Raumklima.** Maßnahme: Die Güte der Innenraumluft wird insbesondere durch folgende drei Faktoren bestimmt: die Raumlufttemperatur, die Raumluftfeuchtigkeit und die Raumluftgeschwindigkeit.

Folgende **Raumlufttemperaturen** sind anzustreben:

- Eingangsbereich: mind. 20 °C
- Sanitärräume (Dusch- und Toilettenräume): mind. 26 °C, max. 34 °C
- Umkleidebereich: mind. 22 °C, max. 28 °C
- Erste-Hilfe-/Schwimmeisterraum: mind. 22 °C, max. 26 °C
- Schwimmhalle: mind. 30 °C, max. 34 °C

Die **relative Raumluftfeuchtigkeit** sollte im Schwimmhalleninnenraum in einem Bereich zwischen 40 % und 64 % liegen.

Es gilt eine **relative Raumluftgeschwindigkeit** von max. 0,15 m/s anzustreben. Zudem muss der Außenluftanteil der Zuluft während der Betriebszeit mindestens 30 % des Auslegungsvolumenstroms betragen.

**Gefährdung durch Mangel an Rettungsgeräten.** Maßnahmen: Für jedes Becken mit einer Wassertiefe von über 1,35 m müssen mindestens **eine Rettungstange** sowie **ein Rettungsring oder Rettungsball** mit einer mindestens 15 m langen Wurfleine vorhanden sein. An einem 25-m-Becken werden drei Rettungsgeräte als ausreichend angesehen.

#### **Gefährdung durch fehlende Erste-Hilfe-Einrichtungen**

Maßnahmen: siehe [Erste Hilfe](#)

**Gefährdung durch Verglasung/Glasbruch.** Maßnahmen: Lichtdurchlässige Wände und Türen müssen gekennzeichnet sein, sofern ihre raumtrennende Wirkung nicht deutlich wahrgenommen werden kann. Als bruchsicher werden Verglasungen immer dann eingestuft, wenn sie aus Sicherheitsglas, lichtdurchlässigen Kunststoffen mit Sicherheitseigenschaften oder Glasbausteinen nach der Norm „Glasbaustein-Wände“ bestehen.

**Gefährdung durch nicht vorhandene personelle Ressourcen.** Maßnahmen: In Hallenbädern, die öffentlich genutzt werden, muss ein Schwimmmeister vorhanden sein.

Die Aufsichtsführung obliegt den Lehrkräften gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 NSchG. **Schwimmen als Sportunterricht wird ausschließlich durch Lehrkräfte erteilt.** Umfasst die Lerngruppe in der Grundschule und in den Schuljahrgängen 5 und 6 mehr als 15 Schülerinnen und Schüler, muss eine weitere geeignete Person Aufsicht führen. Gemäß § 62 Abs. 2 NSchG können geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (§ 53 Abs. 1 Satz 1 NSchG), Personen, die außerunterrichtliche Angebote durchführen (§ 53 Abs. 1 Satz 2 NSchG), sowie geeignete Erziehungsberechtigte mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden. Dasselbe gilt für Lerngruppen nach Schuljahrgang 6, wenn am Bewegungsangebot nicht schwimmfähige Schülerinnen und Schüler teilnehmen. Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Bereichen emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, Hören, körperliche und motorische Entwicklung und Sehen muss nach Prüfung des Einzelfalls ggf. eine weitere geeignete Aufsichtsperson eingesetzt werden.

#### **Gefährdung durch mangelhafte fachliche Voraussetzungen im Schwimmunterricht.**

Maßnahme: Die Lehrkraft muss über folgende fachliche Voraussetzungen verfügen:

- bei einer Wassertiefe bis zu 1,35 m: der Nachweis des Deutschen Schwimmabzeichens in Bronze,
- bei einer Wassertiefe über 1,35 m: der Nachweis der Rettungsfähigkeit, d.h. das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG, des DRK oder des ASB Bronze, den aktuellen Kenntnisstand über die Fähigkeit zum Retten und Kompetenzen über die Anwendung

- notwendiger Maßnahmen der Ersten Hilfe und zur Herz-Lungen-Wiederbelebung,
- Kenntnisse des methodischen Vorgehens, insbesondere von speziellen Vermittlungsformen im Bereich des Anfängerschwimmens und für ängstliche und motorisch schwache Schülerinnen und Schüler,
- Kenntnis theoretischer Grundlagen des Bewegungsfeldes „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“ und
- Ausschluss möglicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die die Rettungsfähigkeit gefährden.

**Gefährdungen durch mangelhafte Organisation seitens der Lehrkraft.** Maßnahmen:

- Lehrkräfte müssen sich vor dem Aufenthalt in Schwimmstätten mit den Gefahren, den Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen, den Ausrüstungsgegenständen für Erste Hilfe und der Badeordnung bekannt machen.
- Die Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig über Gefahren und zu beachtende Vorsichtsmaßnahmen zu belehren. Dazu gehört auch die Vermittlung der allgemeinen Baderegeln.
- Die Lehrkraft muss den unmittelbaren Schwimmbeckenbereich als Erste betreten und ihn nach den Schülerinnen und Schülern als Letzte verlassen.
- Es muss sichergestellt sein, dass sich die Schülerinnen und Schüler nicht unbemerkt im Beckenbereich aufhalten.
- Während des Aufenthaltes in der Schwimmstätte muss wiederholt die Zahl der anwesenden Schülerinnen und Schüler überprüft werden.
- Lehrkräfte haben ihren Platz so zu wählen, dass sie alle im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler sehen können. Sie werden sich daher in der Regel außerhalb des Wassers aufhalten. Ist es aus pädagogischen Gründen erforderlich, dass die verantwortliche Person sich mit den Schülerinnen und Schülern gleichzeitig im flachen Wasser (bis 1,35 m Wassertiefe) aufhält, dürfen sich keine Schülerinnen und Schüler ihrer Lerngruppe unbeaufsichtigt im schwimmtiefen Wasser befinden.
- In dem der Schule zugeteilten Becken oder Beckenteil darf öffentlicher Badebetrieb nicht gleichzeitig stattfinden.
- Anfangsschwimmunterricht soll nach Möglichkeit in Lehrschwimmbecken oder in dem Beckenteil, in dem die Schülerinnen und Schüler ungefährdet stehen können, erteilt werden.
- Ebenso sollen Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer in einer geschlossenen Lerngruppe zusammengefasst werden. Dies kann zur Herstellung einer vertretbaren Lerngruppenstärke auch klassen- oder schulformübergreifend erfolgen.
- Bei den ersten Schwimmversuchen im schwimmtiefen Wasser und bei Tauchübungen, vor allem beim Strecken- und Tieftauchen, müssen die verantwortlichen Aufsichtspersonen die einzelnen Schülerinnen und Schüler ständig beobachten.
- Beim Streckentauchen ist in Abhängigkeit von körperlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler eine Begrenzung der Tauchstrecke vorzunehmen.
- Beim Wasserspringen ist besonders sorgfältige Aufsicht geboten. Die Absprunghöhe darf erst betreten werden, wenn die Wasserfläche im Sprungbereich frei ist.
- Kopfwärts ausgeführte Sprünge dürfen nur bei einer Wassertiefe von mindestens 1,80 m ausgeführt werden.
- **Die Schulleitung hat darauf zu achten, dass sie mit der Erteilung von Angeboten im Schwimmen nur Personen beauftragt, die nachweisen können, dass sie - neben dem Nachweis des geforderten Rettungsschwimmabzeichens Bronze - auch rettungsfähig**

**im oben beschriebenen Sinn sind.**

### **Externe Informationen**

RdErl. d. MK v. 1.9.2018 -  
Bestimmungen für den Schulsport

Sichere Schule - Schwimmhalle

DIN-Normen und Richtlinien zu  
Spielgeräten, Spielplätzen,  
Sportgeräten, Schwimmbädern und  
Freizeitanlagen

### **Artikel-Informationen**

05.02.2020

### **Kurzlink**

[www.aug-nds.de/?id=1727](http://www.aug-nds.de/?id=1727)

E-Mail an Redaktion